

Stellungnahme

zum

Entwurf einer Neufassung der IDW- Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung nach § 6b Energie- wirtschaftsgesetz (IDW ERS ÖFA 2 n.F.)

30. Mai 2013

Vorbemerkung

Der Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) des IDW hat den Entwurf einer Neufassung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung verabschiedet. Aufgrund der vorgenommenen Änderungen an den Vorschriften zur buchhalterischen Entflechtung im EnWG zum einen im Zuge der Umsetzung des 3. Energiebinnenmarkt-Paketes im Jahr 2011 und zum anderen durch die EnWG-Novelle vom 20.12.2012 wurde nach Auffassung des IDW eine Überarbeitung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Energieversorgungsunternehmen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (IDW RS ÖFA 2; Stand: 14.02.2006) erforderlich.

Grundsätzlich begrüßt der BDEW eine Neufassung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung als Reaktion auf die Neuregelungen energiewirtschaftlicher Vorschriften. Mit einem klaren Prüffregelwerk werden Einheitlichkeit und Messbarkeit in der Rechnungslegung und Offenlegung nach § 6b EnWG bei Energieversorgungsunternehmen gefördert. Jedoch ist es unseres Erachtens wichtig, gesetzliche Vorschriften so auszulegen, dass einerseits ein gutes Prüfungsergebnis erzielt werden kann, andererseits es unternehmensseitig nicht zu unnötigem Mehraufwand kommt. Neben dem Mehraufwand aus Kostensicht ist vor allem auch eine angemessene, vernünftige Auslegung der Vorschriften in der Offenlegung von Rechnungslegungsinformationen wichtig. Unseres Erachtens sollte generell eine praktikable Anwendung der Vorschriften nach § 6b EnWG befürwortet werden, welche die Energieversorgungsunternehmen lediglich in einem geringen, unbedingt notwendigen Maße in ihrer operativen Hauptaufgabe der flächendeckenden Versorgungssicherheit einschränkt.

Der BDEW nimmt im Nachfolgenden zu einzelnen Abschnitten und den zugehörigen Textziffern zum Entwurf einer Neufassung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW ERS ÖFA 2 n.F., Stand: 19.11.2012) wie folgt Stellung:

2. Betroffene Unternehmen

Tz. 6

Im 3. Satz der Textziffer ist die Aussage enthalten: „Ferner ist der Begriff der mittelbaren energiespezifischen Dienstleistung weit auszulegen (...)“. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Aussage aus der Gesetzesbegründung (vgl. Fn. 8), die wir in dieser pauschalen Form nicht teilen. Auch die entsprechenden EU-Richtlinien, die Binnenmarktrichtlinien Strom und Gas 2009/72/EG und 2009/73/EG, fordern keine weite Auslegung. Wir bitten daher um die Streichung dieses Passuses bzw. um eindeutigeren Kennzeichnung beispielsweise wie folgt: „Ferner ist der Begriff der mittelbaren energiespezifischen Dienstleistung nach der Gesetzesbegründung weit auszulegen (...)“.

5. Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 3 EnWG

5.1. Verpflichtung zur buchhalterischen Entflechtung

Tz. 28

Wir empfehlen energiespezifische Dienstleistungen i.S.d. § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG den Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors zuzuordnen. Ein Ausweis innerhalb des Elektrizitäts- oder Gassektors hätte zur Folge, dass energiespezifische Tätigkeiten auf die Produkte Strom und Gas aufzuteilen wären. Zum einen liegt eine solche Aufteilung in der internen Rechnungslegung der Unternehmen nicht vor, müsste mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden und würde darüber hinaus zum Teil auf Schätzungen beruhen. Zum anderen fordert auch der Gesetzgeber keine Trennung der energiespezifischen Dienstleistungen in sonstige Tätigkeiten Strom und sonstige Tätigkeiten Gas. Der Gesetzgeber hat explizit nicht deren Aufteilung gefordert, da er den Begriff „energiespezifisch“ verwendet und Energie nach § 3 Nr. 14 EnWG sowohl Strom als auch Gas umfasst. Insofern würde die Forderung in Tz. 28 über den Gesetzeszweck hinausgehen. Zudem bringt ein Ausweis der energiespezifischen Dienstleistungen innerhalb des Elektrizitäts- oder Gassektors keinen Erkenntnisgewinn für den Hauptzweck des § 6b EnWG, nämlich durch Erhöhung der Transparenz Wettbewerbsverzerrungen in der leitungsgebundenen Energieversorgung zu vermeiden.

5.2 Führung getrennter Konten

5.2.1 Grundsätzliche Anforderungen

Tz. 29

Da nur für die Tätigkeitsbereiche gemäß § 6b Abs. 3 **Nr. 1 - 6** EnWG ein Tätigkeitsabschluss aufzustellen ist, sollte der Gesetzeshinweis entsprechend ergänzt werden.

5.3. Anforderungen an die Tätigkeitsabschlüsse

5.3.1. Grundsätzliche Anforderungen

In Tz. 44 und Tz. 54 führt das IDW aus, dass die Angaben nach § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG - also die Regeln, einschließlich der Abschreibungsmethoden, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 bis 4 geführten Konten zugeordnet worden sind - zum Bestandteil des Tätigkeitsabschlusses werden. Die Konsequenz daraus wäre, dass diese Angaben dann im elek-

tronischen Bundesanzeiger oder - wenn Tz. 54 gefolgt wird - im Anhang zum Jahresabschluss zu veröffentlichen sind.

Der **Tätigkeitsabschluss** besteht jedoch gemäß § 6b Abs. 3 Satz 6 EnWG nur aus der **Bilanz** und der **Gewinn- und Verlustrechnung**. Hier liegt eine energiewirtschaftsgesetzliche Legaldefinition des Tätigkeitsabschlusses vor; sie wurde als Klammerausdruck im § 6b Abs. 3 Satz 6 EnWG explizit aufgenommen. Die angewandten Regeln werden in § 6b Abs. 3 Satz 6 EnWG **nicht erwähnt** und sind somit **kein Bestandteil des Tätigkeitsabschlusses**. Die Auffassung des IDW, dass die Angaben nach § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG Bestandteil des Tätigkeitsabschlusses wären, widerspricht demnach unmissverständlich dem Wortlaut des Gesetzes.

Der Gesetzgeber fordert auch nicht die Erweiterung der Tätigkeitsabschlüsse um eine Dokumentation der Zuordnungsregeln. Ansonsten hätte der Gesetzgeber eine Formulierung wie in § 264 HGB zur Erweiterung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften um den Anhang gewählt: „Die gesetzlichen Vertreter ... haben den Jahresabschluss (§ 242 HGB) um einen Anhang zu erweitern,“.

Laut § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG sind beim Aufstellen des Tätigkeitsabschlusses in der Rechnungslegung die **Regeln**, einschließlich der Abschreibungsmethoden, anzugeben, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß Satz 1 bis 4 geführten Konten zugeordnet worden sind. Durch die Verwendung des Begriffes „**dabei**“ ist lediglich eine zeitliche Vorgabe zur Erstellung einer Dokumentation im Rahmen der Jahresabschlusserstellung getroffen worden. Diese Formulierung der EnWG-Novelle des Jahres 2005 sollte sicherstellen, dass dem Abschlussprüfer zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung eine prüffähige Dokumentation der Vorgehensweise zur Erstellung der - damals internen - Tätigkeitsabschlüsse vorgelegt werden kann.

Folglich besteht der jeweilige Tätigkeitsabschluss, der beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen ist, aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Diese sollen den in Abs. 1 Satz 1 EnWG genannten Vorschriften - hier HGB - entsprechen. Aus dieser Verknüpfung folgt lediglich, dass zum Tätigkeitsabschluss auch die Davon-Vermerke und sonstigen Anhangangaben nach HGB gehören. Auch aus dieser Formulierung geht nicht hervor, dass die Regeln zur Erstellung der Tätigkeitsabschlüsse zu veröffentlichen sind.

Deshalb empfehlen wir dringend, in Tz. 44 den zweiten Halbsatz des zweiten Satzes „die mit den Angaben nach § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG zusammenzufügen sind und Bestandteil des Tätigkeitsabschlusses werden“ zu streichen.

Ansprechpartner:

Dr. Tanja Utescher-Dabitz
Telefon: +49 30 300199-1664
tanja.utescher-dabitz@bdew.de